

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 wird nach dem dritten Satz eingefügt: „Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Salzburg gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).“
2. Im § 9 Abs 2 wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder durch schriftlich Bevollmächtigte“ eingefügt.
3. Im § 10 Abs 1 wird angefügt: „An der Vollversammlung können auch Personen mit beratender Funktion teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer beigezogen werden. Jedes Mitglied oder dessen Bevollmächtigter kann sich von einer Person begleiten lassen.“
4. Im § 13 Abs 4 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf dieser Frist“ durch die Wortfolge „mit dem Zusammentreten der Vollversammlung zur Wahl“ ersetzt.
5. Im § 16 wird angefügt:  
„(5) Zu den Sitzungen des Ausschusses können von diesem Personen mit beratender Funktion beigezogen werden.“
6. Im § 18 Abs 2 wird die Verweisung „§ 16 Abs 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 16 Abs 2, 3 und 5“ ersetzt.

7. Im § 31 Abs 2 wird angefügt: „Bei Mobilfunknetzbetreibern werden 100% der Bemessungsgrundlage auf die Tourismusverbände nach dem Verhältnis jener Abrechnungsbetragssummen zueinander aufgeteilt, die sich aus allen Abrechnungen an Personen mit Rechnungsadressen innerhalb des Gebiets eines Tourismusverbands ergeben.“

8. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 3 wird vor dem Wort „Leistungen“ die Wortfolge „Lieferungen oder sonstige“ und vor der Wortfolge „in einem anderen Bundesland“ die Wortfolge „in ein anderes Bundesland oder“ eingefügt.

8.2. Abs 4 lautet:

„(4) Der Beitragspflichtige kann vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen:

- a) den Umsatz aus Lieferungen an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg, unabhängig davon, ob die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Land Salzburg verschafft wird;
- b) den Umsatz aus Lieferungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Salzburg, wenn der Beitragspflichtige ein Versandhandelsunternehmen betreibt; und
- c) den Umsatz aus sonstigen Leistungen mit Ausnahme von Beförderungsleistungen (Güter- und Personentransport), soweit die den Umsatz begründende Tätigkeit in einem anderen Bundesland ausgeführt wird.

Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben und setzt voraus, dass der Beitragspflichtige sämtliche abgezogene Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweisen kann und bei Zweifeln darüber der Beitragsbehörde auf deren Verlangen zum Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung geeignete Unterlagen vorlegt.“

8.3. Abs 5 entfällt.

9. Im § 35 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „sowie die Umsätze aus Bauleistungen im Sinn des § 19 Abs 1a UStG 1994“ angefügt.

10. Im § 36 wird angefügt:

„(8) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Salzburg ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Umsätze auf die Tourismusverbände erfolgt gemäß § 31 Abs 2 letzter Satz.“

11. Im § 37a entfallen der Abs 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

12. Im § 41 Abs 4 wird angefügt: „Die Tourismusverbände haben ohne Aufforderung dem Landesabgabenamt unter Verwendung der dafür aufgelegten Vordrucke die Aufnahme und Einstellung der Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzen bekannt zu geben.“

13. Im § 43 Abs 1 lautet der Eurobetrag „7,50“.

14. Nach § 49 wird eingefügt:

### **„Gebarungskontrolle**

#### § 49a

Der Fonds unterliegt der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes.“

15. Im § 64 wird angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs 1, 9 Abs 2, 10 Abs 1, 13 Abs 4, 16 Abs 5, 18 Abs 2, 31 Abs 2, 32 Abs 3 und 4, 35 Abs 1, 36 Abs 8, 41 Abs 4, 43 Abs 1 und 49a treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 32 Abs 5 und 37a Abs 2 außer Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem Vorschlag zur Änderung des Tourismusgesetzes wird das Ziel verfolgt, einerseits Anpassungen an für das Tourismusgesetz relevante rechtliche Neuentwicklungen (Überwälzung der Steuerschuld bei Bauleistungen nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, Behandlung von Kleinbeiträgen nach der Landesabgabenordnung, Aufhebung des Privatzimmervermietungsgesetzes) vorzunehmen und andererseits Bedürfnissen der Praxis bei der Organisation von Tourismusverbänden Rechnung zu tragen sowie Verwaltungsvereinfachungen bei der Vollziehung des Tourismusgesetzes, nämlich bei der Einhebung der Verbandsbeiträge, zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen, wonach nur ein im jeweiligen Bundesland erzielter Umsatz in die Bemessungsgrundlage für die in diesem Bundesland eingehobenen Verbandsbeiträge einfließen kann. Zudem werden auch Bestimmungen vorgeschlagen, die die Beitragspflicht von Mobilfunknetzbetreibern trotz fehlender Betriebsstätte in Salzburg begründen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die im Vorschlag vorgesehenen Regelungen stützen sich auf Art 15 Abs 1 B-VG (vgl VfSlg 2500/1953, 2641/1954, 4667/1964). Nicht in Betracht kommt die finanzverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 15 Abs 1 Z 5 FAG 2001 („Fremdenverkehrsabgaben“), weil es sich bei den Verbandsbeiträgen (§§ 30 ff) und den Tourismusbeiträgen (§ 43) um keine Abgaben im Sinn des F-VG 1948 handelt. Sie fließen nämlich nicht einer Gebietskörperschaft zu bzw stehen einer solchen nicht zur Verfügung (vgl eingehend *Frank*, Geringfügige Beschäftigung, Dienstgeberabgabe und Finanzverfassung – zugleich ein Beitrag zum Verständnis des Abgabenbegriffs des F-VG 1948, ÖJZ 2004/20).

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum EU-Recht, insbesondere auch nicht zu Art 33 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG (vgl EuGH 8.6.1999, verb Rs C-338/97, C-344/97, C-390/97, *Pelzl*, Slg 1999 I-3319).

### 4. Kosten:

Bei Verwirklichung des gegenständlichen Legislativprojekts entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten. Beim Landesabgabenamt ist jedoch in der Implementierungsphase mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Alle Tourismusverbände werden durch die Beitragspflicht der Mobilfunknetzbetreiber auf Grund des dann höheren, ihnen zugute kommenden Beitragsaufkommens profitieren.

## 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Bund wandte sich vor allem gegen die geplante Einbeziehung der Einnahmen aus der fahrleistungsabhängigen Maut („road pricing“) in die Bemessungsgrundlage für die Verbandsbeiträge. Diesem Einwand ist aus folgenden Gründen Rechnung zu tragen: In seinem Erkenntnis vom 4.3.2005, B 1678-1680/03, kommt der Verfassungsgerichtshof überraschenderweise zum Schluss, dass die Einbeziehung von Mauteinnahmen der ASFINAG in die Bemessungsgrundlage für tourismusrechtliche Verbandsbeiträge der durch das Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 geschaffenen, auf § 7 Abs 4 F-VG gestützten grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 12 Abs 3 ASFINAG-Gesetz widerspricht. Nach dieser Vorschrift dürfen die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten, Benützungsgebühren oder Abgaben für die Benutzung von Bundesstraßen nicht mit landesgesetzlichen Abgaben belastet werden. Obwohl es sich – wie unter Pkt 2. dargetan – bei den Verbands- und Tourismusbeiträgen um keine Abgaben im Sinn des F-VG handelt, steht § 12 Abs 3 ASFINAG-Gesetz der im Entwurf noch vorgesehen gewesenen Regelung entgegen, weil ansonsten – so der Gerichtshof – dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot nicht Rechnung getragen bzw das Regelungsziel des Bundesgesetzgebers in unsachlicher Weise konterkariert werden würde.

Hinsichtlich der Einbeziehung des Umsatzes von Mobilfunknetzbetreibern in die Bemessungsgrundlage wurden Formulierungsänderungen angeregt. Diesen Anregungen ist Rechnung getragen (§§ 2 Abs 1, 31 Abs 2).

Der Bund regt weiters an, dass der Umsatz aus Geschäften mit nicht in Salzburg wohnhaften Letztverbrauchern nur dann in die Bemessungsgrundlage einfließen soll, wenn sich der Letztverbraucher, sei es zur Geschäftsanbahnung oder zum Geschäftsabschluss, nach Salzburg begibt, weil nur insoweit ein Bezug zum Tourismus bestehe. Da eine derartige Regelung nicht bzw nur sehr schwer vollziehbar wäre und man bei einer verfassungsrechtlich zulässigen Durchschnittsbetrachtung davon ausgehen kann, dass Letztverbraucher an den Standort des Unternehmens kommen, mit dem sie ein Geschäft schließen, wird diesem Einwand nicht gefolgt.

Die Wirtschaftskammer Salzburg schlägt vor, dass auch Umsätze aus „Abholfällen“ dann von der Bemessungsgrundlage abziehbar sein sollen, wenn der Abnehmer ein Unternehmer aus einem anderen Bundesland ist und der Liefergegenstand von diesem in das andere Bundesland gebracht wird. Dieser Auffassung, dass es nichts mit Tourismus im Sinn des S.TG 2003 zu tun hat, wenn ein Unternehmen aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland zu einem Unternehmen nach Salzburg kommt, um dort ein Lieferobjekt abzuholen, wird Rechnung getragen (§ 32 Abs 4).

Dem Wunsch der Wirtschaftskammer nach näherer Definition des „Versandhandelsunternehmens“ wird durch eine Ergänzung in den Erläuterungen entsprochen.

Ebenfalls Rechnung getragen wird der Kritik der Wirtschaftskammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Salzburg, an der Nachweispflicht für abzugsfähige Umsätze zusammen mit der Beitragserklärung. Im Wesentlichen wird bei der geltenden Rechtslage verblieben. Die Beitragsbehörde soll aber in Zweifelsfällen vom Beitragspflichtigen geeignete Unterlagen darüber verlangen können, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug auch tatsächlich vorliegen.

Die Stellungnahmen des Salzburger Gemeindeverbandes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, berücksichtigend, soll die im § 41 Abs 4 vorgesehene Mitwirkungspflicht der Gemeinden entfallen, zumal sie jedenfalls zum Teil – betreffend Vermietung und Verpachtung – nicht über das Datenmaterial verfügen, das sie nach dem Entwurf dem Landesabgabenamt hätten übermitteln sollen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1, 7 und 10:**

Künftig soll auch der von Mobilfunknetzbetreibern in Salzburg erzielte Umsatz von der Beitragspflicht erfasst sein. Während die Telekom Austria AG für jeden Festnetzanschluss und somit in allen Gemeinden des Landes mit den jeweils auf die betreffende Gemeinde entfallenden Umsätzen aus den „Telefongebühren“ beitragspflichtig ist, unterliegen auf Grund des Fehlens einer Betriebsstätte (kein Festnetzanschluss) die Einnahmen der Mobilfunknetzbetreiber keiner Beitragspflicht. Dies führt zu einer Benachteiligung der Festnetzbetreiber und somit zu einer Wettbewerbsverzerrung. Es wird daher vorgeschlagen, an dem Ort eine Beitragspflicht zu begründen bzw eine Betriebsstätte festzulegen, an dem den Mobilfunkkunden die Abrechnung zugestellt wird.

Da das Mobiltelefon natürlich auch außerhalb des Landes Salzburg benutzt und der Umsatz somit außerhalb Salzburgs erzielt werden kann – wenn auch bei einer im Land Salzburg gelegenen Rechnungsadresse im Sinn einer für die verfassungsrechtliche Beurteilung relevanten Durchschnittsbetrachtung von einer überwiegenden Nutzung im Land Salzburg auszugehen ist –, wird zur verfassungsrechtlichen Absicherung (außerhalb des Landes erzielte Umsätze dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen, siehe ausführlich unten zu Z 8) die Beitragsgruppenverordnung dahingehend zu ändern sein, dass eine Einstufung der Mobilfunknetzbetreiber in die höchste Beitragsgruppe (mit der niedrigsten Beitragspflicht) erfolgt. Da eine Regelung, die die Beitragspflicht an den aus jedem im Land Salzburg geführten Handygespräch erzielten Umsatz knüpfen würde, zwar verfassungsrechtlich zweifellos die Ideallösung wäre, sich aber ebenso ohne Zweifel als für Unternehmer und Landesabgabenamt unvollzieh-

bar erwiese und auch datenschutzrechtlich problematisch wäre (Ermittlung des Orts eines Telefonats), erscheint eine Anknüpfung an die Rechnungsadresse (um so die Beitragspflicht für den Mobilfunk zu gewährleisten und damit die als unsachlich einstuftbare Benachteiligung der Festnetzbetreiber hintanzuhalten) bei entsprechender Änderung der Beitragsgruppenverordnung zur „Abfederung“ als verfassungsrechtlich zulässig. Sie entspricht nämlich, wenn sie im Sinn einer „Durchschnittsbetrachtung“ davon ausgeht, dass in der Regel bei einer Rechnungsadresse eines Mobilfunkkunden in Salzburg dieser das Mobilfunkgerät (grundsätzlich) in Salzburg nutzt, vollkommen der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Judikatur:

Der Gerichtshof anerkennt ganz allgemein, dass der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen kann. Das Ausmaß der als Folge einer Durchschnittsbetrachtung zu akzeptierenden Ungleichbehandlung hängt vom Grad der Schwierigkeit ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Regelung der Vollziehung bereiten würde (vgl zB VfSlg 8871/1980, 9524/1982, 10.089/1984, 13.299/1992, 13.726/1994). Da – wie dargetan – die „Ideallösung“ beim Vollzug faktisch und rechtlich unbewältigbar wäre, erscheint die vorgeschlagene Regelung durchaus sachgerecht und somit auch verfassungsrechtlich zulässig.

#### **Zu Z 2:**

Auf Grund der geltenden Fassung des § 9 ist unklar, ob eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung auch dann möglich ist, wenn es um juristische Personen als Mitglieder des Tourismusverbandes und somit als Stimmberechtigte in der Vollversammlung geht, oder ob immer in diesen Fällen eine Vertretung ausschließlich durch ein vertretungsbefugtes Organ erfolgen kann. Da in der Praxis juristische Personen in der Vollversammlung auch durch andere Personen vertreten werden und dies im Hinblick auf eine rege Mitwirkung am Verbandsleben auch wünschenswert ist, soll durch eine Klarstellung diese Praxis rechtlich abgesichert werden.

#### **Zu Z 3, 5 und 6:**

Einem Anliegen der Praxis Rechnung tragend, soll klargestellt werden, dass an der Vollversammlung nicht nur die Mitglieder oder deren Bevollmächtigte teilnehmen dürfen. Andere Personen sollen vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer zur Beratung der Vollversammlung beigezogen werden können. Der Ausschuss und der Vorstand sollen die Beziehung zu Sitzungen jeweils ihres Gremiums beschließen können. Außerdem soll es möglich sein, dass sich ein Mitglied oder auch dessen Bevollmächtigter von einer anderen Person zu seiner eigenen Beratung in der Vollversammlung begleiten lässt (Z 3). Ähnliches ist auch in Bezug auf den Ausschuss (Z 5) und den Vorstand (Z 6) vorgesehen.

#### **Zu Z 4:**

Im Abs 4 wird eine redaktionelle Unstimmigkeit bereinigt. Die Wortfolge „mit dem Ablauf dieser Frist“ geht ins Leere, da im vorstehenden Text bereits seit der Novelle LGBl Nr 87/1988 keine Frist mehr enthalten ist. Es soll eine Anpassung an die schon bisher geübte Praxis stattfinden, nach der bei nur einem gültigen Wahlvorschlag die darin angeführten Personen mit dem Zusammentreten der Vollversammlung zur Wahl als gewählt gelten.

#### **Zu Z 8:**

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist das „Besteuerungsobjekt“ von Tourismusabgaben und -beiträgen (also auch wenn der Gesetzgeber keine Abgabenkonstruktion im Sinn des F-VG wählt) der spezielle Nutzen aus dem Tourismus (vgl zB VfSlg 4398/1963, 4945/1965, 5146/1965, 5995/1969). Dabei entspricht es dem aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsprinzip, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sich der Tourismusnutzen im Umsatz widerspiegelt, und daher an diesen anknüpft (vgl zB VfSlg 5811/1968, 6205/1970, 7082/1973, 11.025/1986, 12.419/1990). Allerdings steht nur der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz in einem sachgerechten Verhältnis zum von einem Landesgesetzgeber besteuerten Tourismusnutzen, sodass auch außerhalb des betreffenden Bundeslandes erzielte Umsätze nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden dürfen (vgl zB VfSlg 5811/1968, 5995/1969, 6205/1970, 11.640/1988, 12.224/1989, 15.215/1998, 16.198/2001 sowie VfGH 30.11.2004, G 83/04).

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 16.198/2001 wurde durch die Novelle LGBl Nr 74/2002 insoweit Rechnung getragen, als dann, wenn Leistungen nicht regelmäßig in größerem Umfang in einem anderen Bundesland erbracht werden und somit keine Einreihung in eine höhere Beitragsgruppe als Ausgleich erfolgt, der Beitragspflichtige die im Einzelfall dennoch in einem anderen Bundesland erbrachten Leistungen bzw die darauf entfallenden Umsätze vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen kann.

Bei der Vollziehung dieser Bestimmung sind in der Praxis Probleme aufgetreten. Über das Ausmaß der abzugsfähigen Umsätze bestehen Unklarheiten, und beim Landesabgabenamt, das mit dem Vollzug betraut ist, kommt es zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Ziel der Änderung ist es nun, eine einfachere Handhabung der Vorschrift bei gleichzeitiger Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Zwar soll beim Abzug von „auswärtigen“ Umsätzen nicht mehr nur von „Leistungen“ die Rede sein, bei deren Erbringung im bzw in das „Ausland“ eine Abzugsmöglichkeit vom beitragspflichtigen Umsätzen gegeben ist, sondern wird dies auch – zur Klarstellung – auf „Lieferungen“ erstreckt (Z 7.2). Trotzdem erfolgt damit bezüglich des Ortes, an dem eine Lieferung oder Leistung als ausgeführt gilt, keine Übernahme des überaus differenzierten und nur mit großen



Schwierigkeiten und hohem Aufwand vollziehbaren Systems des UStG 1994, aus dem die Unterscheidung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen stammt. Demgegenüber orientiert sich aber der Inhalt des Begriffspaares „Lieferungen“ und „sonstige Leistungen“ sehr wohl am UStG 1994. „Lieferungen“ sind daher Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (§ 3 Abs 1 UStG 1994). „Sonstige Leistungen“ sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen (§ 3a Abs 1 UStG 1994).

Betreffend Lieferungen wird nun zum Einen vorgeschlagen (§ 32 Abs 4 lit a), dass der Umsatz aus solchen dann von der Bemessungsgrundlage abziehbar sein soll, wenn die Lieferung an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg erfolgt, dh wenn Sitz, Standort oder Betriebsstätte außerhalb des Landes Salzburg liegen. Keine Rolle spielen soll hingegen der Ort, an dem die Übergabe, sprich die Verschaffung der körperlichen Verfügungsmacht über den Liefergegenstand, stattfindet. Damit sind von der Abzugsfähigkeit nicht nur solche Lieferungen erfasst, bei denen eine Versendung von Salzburg aus in ein anderes Bundesland durchgeführt wird. Auch abziehbar sind Umsätze aus Lieferungen, bei denen der Empfänger, der allerdings Unternehmer sein muss, seinen Sitz außerhalb des Landes Salzburg hat, es aber zu einer körperlichen Übergabe im Land Salzburg kommt. Denn wenn sich der Empfänger zum Zweck der Übernahme einer Lieferung nach Salzburg begibt, kann dies dann, wenn er Unternehmer ist, nicht auch als eine Form des Tourismus angesehen werden, und zieht der Unternehmer in Salzburg daraus keinen touristischen Nutzen, der im Sinn der verfassungsgerichtlichen Judikatur zulässigerweise – ausgedrückt durch den entsprechenden Umsatz – in die Bemessungsgrundlage für den Verbandsbeitrag einfließen könnte.

Nicht abziehbar sollen Lieferungen in andere Bundesländer dagegen dann sein, wenn sie an andere Personen als Unternehmer, dh an Letztverbraucher erfolgen. Bei diesen ist im Sinn einer Durchschnittsbetrachtung (siehe oben zu Z 1, 6 und 9) nämlich davon auszugehen, dass sie typischerweise vor einer Bestellung bzw einem Abschluss eines Kauf- bzw Liefervertrags in die Betriebsstätte des Unternehmens in Salzburg kommen (sich etwa in einem Möbelhaus Möbel aussuchen und dann an den Wohnsitz in einem anderen Bundesland liefern lassen), so dass ein hinreichender Konnex zum begrifflich auf „Privatpersonen“ beschränkten Tourismus bzw dem Nutzen aus ihm gegeben erscheint, um auch solche Umsätze verfassungskonform in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Auch bestünde bei einer Abziehbarkeit solcher Umsätze die Gefahr einer Umgehung der Beitragspflicht dadurch, dass beispielsweise Autohändler die bei ihnen gekauften Fahrzeuge an Erwerber in einem anderen Bundesland am Wohnsitz der Erwerber in diesem Bundesland übergeben. Auch dies soll mit der vorgeschlagenen Regelung hintangehalten werden.

Allerdings ist bei Versandhandelsunternehmen auch eine Bestellung von außerhalb des Bundeslandes wohnhaften Personen möglich, ohne dass diese in eine Betriebsstätte nach Salz-

burg kommen, ja es ist für derartige Unternehmen geradezu wesensimmanent, dass Lieferverträge abgeschlossen werden (über Internet, Telefon oder durch schriftliche Bestellung), ohne dass der Kunde eine Betriebsstätte des Unternehmens aufsucht. Umsätze solcher Unternehmen, die aus Geschäften mit außerhalb des Landes Salzburg wohnhaften Personen resultieren, sind daher nicht als Tourismusnutzen zu werten (auch nicht bei einer Durchschnittsbetrachtung), sodass diesbezüglich ihre Abziehbarkeit von der Bemessungsgrundlage festzulegen ist (§ 32 Abs 4 lit b). Umsätze aus Lieferungen an Letztverbraucher sind daher abziehbar, wenn sie durch Versandhandelsunternehmen, dh durch Unternehmen, die Waren ausschließlich oder nahezu ausschließlich ohne Geschäftslokal für Kunden vertreiben, erzielt werden.

Hinsichtlich der sonstigen Leistungen (§ 32 Abs 4 lit c) ist von folgenden Überlegungen auszugehen: Auch diesbezüglich soll in Bezug auf die Frage, wo eine Leistung als erbracht bzw der Umsatz als erzielt gilt, nicht das überaus komplizierte Regelungsregime des UStG 1994 1:1 übernommen werden. Dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Wahrung der durch den Verfassungsgerichtshof herausgearbeiteten Vorgaben kann dann am besten Rechnung getragen werden, wenn Leistungen zum Abzug insoweit berechtigen, als im Zuge ihrer Erbringung Tätigkeiten in einem anderen Bundesland ausgeführt werden. Geht es zB um eine Beratungstätigkeit und wird diese beim Kunden in einem anderen Bundesland durchgeführt, kann der sich daraus ergebende Umsatz abgezogen werden, während dies nicht möglich ist, wenn die Beratung am Salzburger Firmensitz durchgeführt wird. Für die Abziehbarkeit ist aber keinesfalls eine Betriebsstätte in einem anderen Bundesland erforderlich – dies entspricht der ausdrücklichen Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes in den Erkenntnissen VfSlg 16.198/2001 sowie vom 30.11.2004, G 83/04. Beförderungsleistungen bleiben generell von der Abzugsmöglichkeit ausgeklammert, weil bei Transportunternehmen ohnehin bereits bei der Beitragsgruppeneinstufung berücksichtigt wird, dass von dieser Berufsgruppe in der Regel Leistungen in nicht nur geringfügigem Umfang in einem anderen Bundesland erbracht werden.

Was die Regelung über die Modalitäten des Abzuges und seiner behördlichen Nachprüfung betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Schon § 40 Abs 1 zweiter Satz normiert, dass die Beitragserklärung alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten hat. Auch der Abzug der gemäß § 32 Abs 4 erster Satz abzugsfähigen Umsätze hat in der Beitragserklärung zu erfolgen. Ebenso verbleibt es in Bezug auf ihren Nachweis bei der bisherigen Regelung, dass der Beitragspflichtige als Voraussetzung für die Abzugsmöglichkeit die abgezogenen Umsätze und das Vorliegen der Abzugsvoraussetzungen im Einzelnen in den Rechnungsbüchern nachweist bzw nachweisen kann. Für diese abzugsfähigen Umsätze werden daher außer dem Betrag auch Name und Sitz, Standort, Betriebsstätte oder Wohnsitz des Lieferungsempfängers bzw bei einer sonstigen Leistung der Ort der den Umsatz begründenden Tätigkeit festzuhalten sein. In Zweifelsfällen soll aber die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) die Möglichkeit haben, vom Beitragspflichtigen die Vorlage geeigne-

ter Unterlagen mit den erwähnten Angaben zu verlangen, aus denen sich das Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben für den Abzug zweifelsfrei ergibt.

Die Großhändlerdefinition im Abs 5 ist seit der Novelle LGBl Nr 74/2002 auf Gesetzesstufe überflüssig bzw stellt einen unsystematischen Fremdkörper im Rahmen des § 32 vor. Sie passt besser in die Beitragsgruppenverordnung.

#### **Zu Z 9:**

Nach dem mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002, BGBl I Nr 132, eingefügten Abs 1a des § 19 UStG 1994 kommt es bei Bauleistungen an einen Unternehmer zu einer Überwälzung der Steuerschuld, wenn der Empfänger seinerseits mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt ist oder dieser selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt. Dadurch sind die Umsätze bei jenem Unternehmer, der die Bauleistung tatsächlich ausführt, von der Umsatzsteuer befreit. Damit diese bisher nach dem S.TG beitragspflichtigen (durchaus beträchtlichen) Umsätze weiterhin der Beitragspflicht unterliegen, bedarf es der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung.

#### **Zu Z 11:**

Bislang sieht § 37a Abs 2 vor, dass eine Tätigkeit dann als dauernd eingestellt gilt, wenn die zugrunde liegende Berechtigung geendet hat, worüber der bis dahin Beitragspflichtige eine Bestätigung vorzulegen hat; ist für die Ausübung einer Tätigkeit keine Berechtigung erforderlich, hat die Gemeinde die Einstellung der Tätigkeit zu bestätigen.

Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als nicht vollziehbar (mangelnde Mitwirkung der Beitragspflichtigen, fehlende Information bei den Gemeinden) und im Übrigen auch als nicht notwendig erwiesen, da das mit der Vollziehung betraute Landesabgabenamt seine Meldungen über die Aufnahme oder die Einstellung einer (der Gewerbeordnung unterliegenden) Tätigkeit von den Gewerbebehörden erhält, welche nach § 41 Abs 3 zu entsprechenden Auskünften verpflichtet sind.

#### **Zu Z 12:**

Die im § 41 Abs 4 vorgesehene Mitwirkungspflicht der Tourismusverbände soll präzisiert werden, um den durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz (Aufhebung des Privatzimmervermietungsgesetzes) bewirkten Entfall der Mitteilungspflicht der Gewerbebehörden über die Aufnahme und die Einstellung der Privatzimmervermietung zu kompensieren.

#### **Zu Z 13:**

Nach § 43 Abs 1 beträgt der Mindestbeitrag 7,30 Euro. Gemäß § 183 LAO sind Abgabenrückstände samt Nebenansprüchen unter 7,50 Euro nicht zu vollstrecken und Guthaben unter 7,50

nicht zurückzahlen. Diese Regelungsdivergenz führt dazu, dass ein nach dem S.TG eingehobener Mindestbeitrag nicht vollstreckt werden kann bzw ein zu Unrecht eingezahlter Mindestbeitrag nicht zurückgezahlt werden kann. Es soll daher der Mindestbeitrag im § 43 Abs 1 um 20 Cent auf 7,50 Euro angehoben werden.

**Zu Z 14:**

Schon bisher wurde der Tourismusförderungsfonds (früher Fremdenverkehrsförderungsfonds) durch den Landesrechnungshof geprüft. An der dafür in Anspruch genommenen rechtlichen Grundlage (§ 6 Abs 1 lit b des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993) könnten aber Zweifel entstehen, so dass es zweckmäßig ist, eine davon unabhängige, zweifelsfreie Bestimmung zu schaffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.